

Organisationsreglement

Der Vorstand von CURAVIVA Basel-Stadt erlässt gestützt auf die Statuten des Verbandes vom 9. Mai 2017 das folgende Organisationsreglement. Dieses hält Organisation, Aufgaben Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Interessengemeinschaften und Fachgruppen fest.

1 Vorstand

1.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand leitet und überwacht die Geschäfte des Verbandes gemäss den Bestimmungen des Gesetzes (ZGB Artikel 60ff., insbesondere Artikel 69), der Statuten, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie dieses Organisationsreglements. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Verbandes und Erteilen von Weisungen an die Geschäftsleitung
- Festlegung der Organisation und Erlass der dafür notwendigen Reglemente
- Entwicklung und Verantwortung für die Gesamtstrategie und Vorgabe der strategischen Ziele
- Wahl und Entlassung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin
- Wahl der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle auf Antrag des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin
- Regelung der Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Bewilligung des Budgets sowie Vorgaben für das Rechnungswesen und die Finanzplanung
- Bewilligung von Verträgen und Mitgliedschaften, die für den Verband von richtungsweisender, strategischer Bedeutung sind oder aus denen dem Verband Verbindlichkeiten entstehen könnten.
- Bewilligung von einmaligen, nicht budgetierten Ausgaben, die den Betrag von CHF 10'000 pro Fall überschreiten, max. CHF 30 000 pro Jahr.
- Freigabe des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Ausführen ihrer Beschlüsse

1.2 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben mit aller gebotenen Sorgfalt und wahren die Interessen des Verbandes in guten Treuen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich, die Mitglieder sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Jedes Mitglied kann jederzeit kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Verbandes verlangen. An den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie der Geschäftsleitung unmittelbar zur Auskunft verpflichtet.

1.3 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er aus seinem Kreis einen Vizepräsidenten und eine Vizepräsidentin bzw. zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

1.4 Aufgaben der Mitglieder, Ressortverantwortlichen und Kommissionen

1.4.1 Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin

- Vorbereiten und Einladen zu den Vorstandssitzungen, gemeinsam mit dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin
- Vorbereiten und Ausführen der Beschlüsse des Vorstandes
- Führen des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin
- Festlegen der Löhne des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin und der Mitarbeitenden, zusammen mit Vizepräsidentin und Vizepräsident.
- Überwachen der laufenden Geschäfte der Geschäftsführung und regelmässige Berichterstattung an den Vorstand
- Vertretung des Verbandes nach innen und nach aussen

1.4.2 Aufgabe des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin

- Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin bei Verhinderung
- Unterstützung des Präsidenten/der Präsidentin in personellen Fragen
- Festlegen der Löhne des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin und der Mitarbeitenden, zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

1.4.3 Aufgaben der Ressortverantwortlichen

Der Vorstand kann seine Aufgaben in einzelne Ressorts unterteilen und die Verantwortung für ein Ressort einem seiner Mitglieder übertragen. Dieses führt das Ressort gemäss separatem Beschrieb und den Beschlüssen des Vorstandes. Es berichtet dem Vorstand regelmässig.

1.4.4 Aufgaben der Kommissionen

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben und Kompetenzen an Kommissionen oder an einzelne seiner Mitglieder übertragen. Er erstellt dafür jeweils einen separaten Beschrieb bzw. hält die Aufgaben und Kompetenzen in seinem Protokoll fest.

1.5 Sitzungen, Quorum und Beschlussfassung

Der Präsident/die Präsidentin beruft eine Sitzung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Im Weiteren kann jedes Mitglied des Vorstandes schriftlich und unter Angaben von Gründen beim Präsidenten/der Präsidentin die Einberufung einer Sitzung innert 15 Tagen verlangen.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen, bei Verhinderung überträgt er/sie die Leitung einem der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst und wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Wenn inhaltlich angezeigt und zeitlich dringend, können Beschlüsse des Vorstandes auch durch Zirkularbeschluss mittels E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstandes die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse werden in der Folgesitzung protokolliert.

1.6 Protokoll

Über die Beratungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden visiert. In der Regel wird es innert 10 Tagen nach der Sitzung den Mitgliedern zugestellt.

1.7. Vergütung

Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Ressortverantwortliche und Mitglieder erhalten eine Vergütung. Diese ist in einem separaten Reglement des Vorstands festgelegt. Spesen werden nach Vorlage der Belege ersetzt.

2 Geschäftsleitung

Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Strategie und kaufmännische Leitung
- Erarbeiten von Zielen und betrieblichen Richtlinien für den Verband zuhanden des Vorstandes
- Festlegung der Traktandenliste des Vorstandes in Absprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin, Bereitstellung der Sitzungsunterlagen und Versand in der Regel 10 Tage vor der Sitzung
- Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes
- Führen der Geschäftsstelle
- Information und Beratung der Mitglieder
- Repräsentation des Verbandes bei externen Partnern, Behörden, in Kommissionen und der Öffentlichkeit
- Initiierung von Projekten, begleiten von Veranstaltungen, Schulungen und Netzwerktreffen von Mitgliedern
- Einhalten des Budgets, fachgerechte Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Bewilligung von einmaligen, nicht budgetierten Ausgaben bis CHF 10 000 pro Fall, max. CHF 20 000 pro Jahr.

Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin kann einzelne Aufgaben an seine Mitarbeitenden übertragen.

3 Interessengemeinschaften und Fachgruppen

Fachpersonen mit gleichgelagerten Funktionen, Aufgaben und/oder Interessen innerhalb des Verbands können sich zu Interessengemeinschaften (IG) oder Fachgruppen (FG) zusammenschliessen, um den fachlichen Austausch untereinander zu pflegen. Das Erheben von separaten Mitgliederbeiträgen benötigt die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ist ein Vorstandsmitglied auch Mitglied im Vorstand der Fach- oder Interessegruppe, sorgt dieses für den Austausch und die Abstimmung der behandelten Themen. Ansonsten wird der Kontakt durch die Geschäftsstelle gewährleistet.

Genehmigt vom Vorstand an seiner Sitzung vom 14. März 2024